

A background image showing a network of stylized human figures in white and blue, connected by lines, set against a blue gradient background with light effects.

Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften

Aufgaben und Leistungsspektrum

Vortrag bei den bayerischen IHKs

24.02.2021

www.fachkraefte.einwanderung.bayern.de



Übersicht

1. Einleitung
2. Zentrale Behördenstruktur in Bayern
3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte
 1. Begünstigter Personenkreis
 2. Einheitlicher Fachkräftebegriff
 3. Konkretes Arbeitsplatzangebot
 4. Ablauf des Verfahrens
4. Hilfreiche Informationen für Arbeitgeber
5. Zeit für Ihre Fragen
6. Kontaktdaten



1. Einleitung

- ▶ [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#) ist seit 1. März 2020 in Kraft
- ▶ **Ziel:** Gewinnung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten zu erleichtern
- ▶ Beschäftigung von Fachkräften mit **Berufsausbildung** oder **akademischer Ausbildung**, zu der sie ihre Qualifikation befähigt -> Beschäftigung in verwandten Berufen wird ermöglicht



1. Einleitung

Ziel des Verfahrens nach § 81a AufenthG

Visumerteilung für _____
geboren am _____ in _____
Staatsangehörigkeit: _____
Arbeitgeber: _____
(Name und Anschrift)

Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren
gemäß § 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG i. V. m. § 31 Abs. 4 AufenthV

Der Erteilung eines Visums zur Einreise der/des o.G. für den Aufenthaltswert nach
Wählen Sie die Rechtsgrundlage aus, mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten¹ wird vorab
zugestimmt.

Folgender Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG ist in das Visum aufzunehmen:
Beschäftigung nur erlaubt als Geben Sie die Tätigkeit gemäß BA-Zustimmung bzw. Arbeitsvertrag als Freitext ein.
bei der Firma Geben Sie den Arbeitgeber als Freitext ein. . Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.

- ▶ **Ausstellung der Vorabzustimmung zum Visum**
- ▶ **Vorabzustimmung zum Visum kann das Visumsverfahren bei Auslandsvertretung beschleunigen**
- ▶ **Verfahrensdauer: ca. vier Monate**



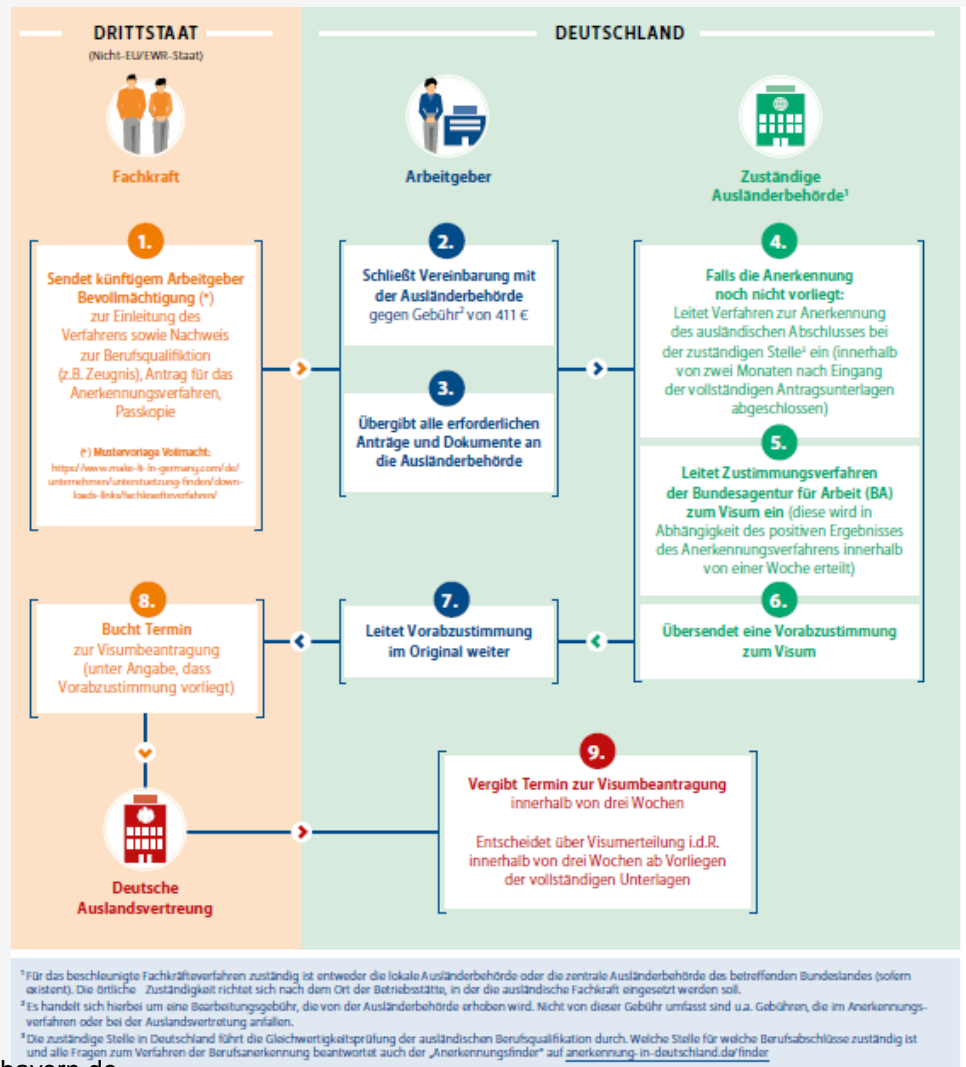
2. Errichtung einer zentralen Ausländerbehörde Zuständigkeiten der ZSEF

- ▶ **ZSEF ist zuständig** für das beschleunigte Fachkräfteverfahren
 - Visa, die für Ausbildungs- und Arbeitsmigranten von Bedeutung sind
 - "**one stop shop**" -> alle Kompetenzen gebündelt
 - Nur für Erstverfahren zur Erteilung eines Visums, nicht für die Erteilung eines längerfristigen Aufenthaltstitels

- ▶ **Örtliche Zuständigkeit:**
Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll, muss in Bayern liegen (§ 31 Abs. 4 AufenthV)



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Ablauf des Verfahrens – auf einen Blick





3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Begünstigter Personenkreis – ausländische Fachkraft

- ▶ **Im Fall von Ausländern muss zwischen EU- Ausländern und Drittstaatlern (= Nicht-EU-Bürgern) unterschieden werden**
 - **EU-Bürger** haben aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt
 - **Fachkräfte aus Drittstaaten** benötigen einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt und die Beschäftigung in Deutschland





3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Begünstigter Personenkreis – ausländische Fachkraft

gemäß § 81a Absatz 1 AufenthG zu einem Aufenthaltzweck nach

§ 16a AufenthG	Berufsausbildung/betriebliche Weiterbildung
§ 16d AufenthG	Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
§ 18a AufenthG	Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
§ 18b AufenthG	Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung (inklusive Blaue Karte EU)
§ 18c Absatz 3 AufenthG	Beschäftigung als hochqualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung (Niederlassungserlaubnis zur Beschäftigung)



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Begünstigter Personenkreis – ausländische Fachkraft

gemäß § 81a Absatz 1 AufenthG zu einem Aufenthaltzweck nach

§ 18d AufenthG	als Forscher
§ 19c AufenthG i.V.m. § 3 BeschV	Beschäftigung als leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist
§ 19c AufenthG i.V.m. § 5 BeschV	Beschäftigung als Wissenschaftler o. Lehrkraft
§ 19c AufenthG i.V.m. § 8 Abs.3 BeschV	Befr. praktische Tätigkeit im Kontext der Anerkennung einer ausl. Berufsqualifikation
§ 19c AufenthG i.V.m. § 6 BeschV	Beschäftigung als IT-Spezialist
§ 19c Abs. 3 AufenthG	Beschäftigung im begründeten Einzelfall öffentlichen Interesses
§ 19c Abs. 4 AufenthG	als Beamter



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte **Begünstigter Personenkreis – Familienangehörige der Fachkraft**

- ▶ **Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder)**, die in zeitlichem Zusammenhang miteinreisen
- ▶ **Zeitlicher Zusammenhang** = i.d.R. 6 – 12 Monate

Kosten:

Die ausländerrechtliche Prüfung des Familiennachzugs nach § 81a Abs. 4 AufenthG und – soweit möglich – die Berücksichtigung im Rahmen der Vorabzustimmung ist inkludiert



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Einheitlicher Fachkräftebegriff

§ 18 Abs. 3 AufenthG – Definition des Begriffs „Fachkraft“

▶ **Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG):**

"ein Ausländer, der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **gleichwertige ausländische Berufsqualifikation** besitzt"

▶ **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG neu)**

"ein Ausländer, der einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss **vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss** besitzt"



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte konkretes Arbeitsplatzangebot



Es muss ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** von einem Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb in Deutschland für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG oder ein Ausbildungsplatzangebot mit der ausländischen Fachkraft vorliegen.

Ein konkretes Arbeitsplatzangebot ist vorhanden, wenn eine verbindliche Willenserklärung des Arbeitgebers vorliegt, die Stelle mit dem Ausländer besetzen zu wollen und dies durch entsprechende Unterlagen belegt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrages nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig ist oder im Arbeitsvertrag eine entsprechende auflösende Bedingung vereinbart wurde.



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Ablauf des Verfahrens

1. Schritt Beratung zum Anerkennungsverfahren

Frühzeitige Beratung über die Chancen der Anerkennung der beruflichen Qualifikation **dringend empfohlen!**

Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Regierung von Mittelfranken
SG 16.2 Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)
Beuthener Straße 37 – 39
90471 Nürnberg
0911/2147-212
Berufsanerkennung@reg-mfr.bayern.de
www.berufsanerkennung.bayern.de

Weitere Anerkennungsberatungsstellen z. B.





3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Ablauf des Verfahrens

1. Schritt Beratung zum Anerkennungsverfahren

Frühzeitige Beratung über die Chancen der Anerkennung der beruflichen Qualifikation **dringend empfohlen!**

Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Regierung von Mittelfranken

SG 16.2 Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Beuthener Straße 37 – 39

90471 Nürnberg

0911/2147-212

Berufsanerkennung@reg-mfr.bayern.de

www.berufsanerkennung.bayern.de

Leistungen:

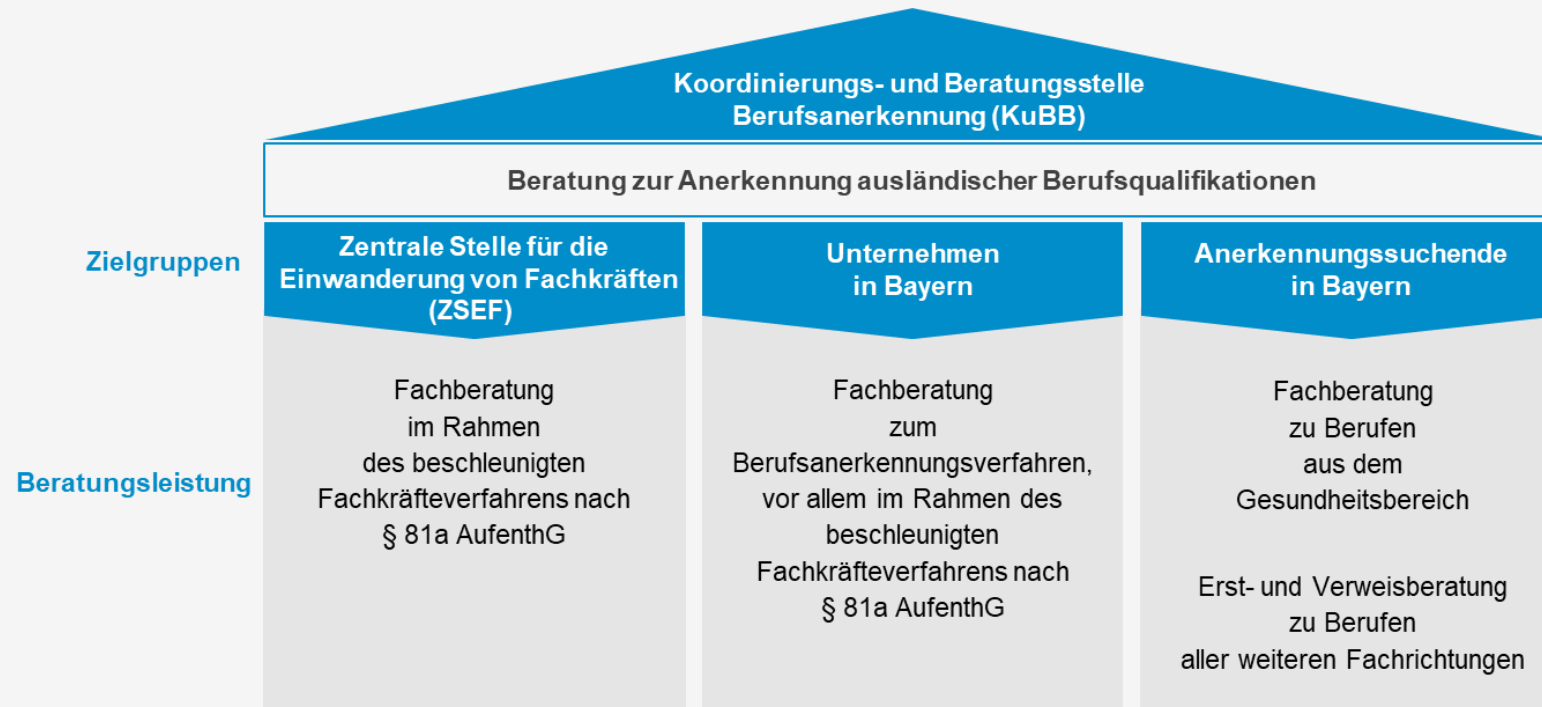
- Feststellung Referenzberuf
- Zuständige Anerkennungsstelle
- Notwendige Unterlagen für Anerkennungsverfahren



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Ablauf des Verfahrens

Beratung zum Anerkennungsverfahren - eine Option:
 Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)





3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Ablauf des Verfahrens

2. Schritt Bevollmächtigung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber leitet in Vollmacht der ausländischen Fachkraft das beschleunigte Fachkräfteverfahren ein.

Vollmacht für das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz)

Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber (Fachkraft)

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefonnummer		E-Mail	

Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Name der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
Geschäftssitz/Sitz der maßgeblichen Betriebsstätte - Firmenstempel

vertreten durch

Familienname		Vorname	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefonnummer		E-Mail	

[Formulare finden Sie auf unserer Homepage:](#)

www.fachkraefte.einwanderung.bayern.de



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Ablauf des Verfahrens

3. Schritt Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beginnt mit Abschluss der Vereinbarung

Vereinbarung
nach § 81a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -

Vereinbarung zwischen der

Firma

Name

Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

- nachfolgender Arbeitgeber -

und dem/der

Ausländerbehörde

Landkreis/Kreisfreie Stadt

Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

- nachfolgend Ausländerbehörde -

Die Vereinbarung enthält im wesentlichen folgende Punkte:

- **Kontaktdaten**
- **Bevollmächtigung**
- **Mitwirkungspflichten**
- **Beschreibung der Verfahrensabläufe**
- **Gebührenhöhe 411 Euro**
- **Folgen der Nichteinhaltung der Vereinbarung**
- **vorzulegende Unterlagen in einer Anlage »Checkliste«**



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Ablauf des Verfahrens

4. Schritt: Anerkennung der ausländischen Qualifikation

Anerkennung ist grds. Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für Fachkräfte aus Drittstaaten.

ZSEF leitet Verfahren bei Anerkennungsstelle



Bei Zuständigkeit IHK FOSA

Informationsunterlagen:

<https://www.ihk-fosa.de/fuer-arbeitgeber/>

IHK Berufeliste:

<https://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Informationsmaterial/IHK-Berufe.pdf>

Antragsunterlagen:

<https://www.ihk-fosa.de/fuer-auslaenderbehoerden/antragstellung/>



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Ablauf des Verfahrens

4. Schritt: Anerkennung der ausländischen Qualifikation

Anerkennung ist grds. Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für Fachkräfte aus Drittstaaten.

ZSEF leitet Verfahren bei Anerkennungsstelle



WICHTIG:

Für die Beschleunigung des Verfahrens ist die Mitwirkung von Arbeitgeber und Fachkraft entscheidend.

Ohne vollständige und formgerechte Unterlagen können die Fristen nicht eingehalten werden.



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Ablauf des Verfahrens

5. Schritt: Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Bundesagentur für Arbeit führt eine (Arbeitsmarkt-)Prüfung durch.

ZSEF leitet Verfahren bei Bundesagentur für Arbeit ein



Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis¹ zur Vorlage

- im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung
- im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit²
- Ersterteilung Verlängerung

Zutreffendes bitte ankreuzen.

1. Arbeitnehmer/in

Name: Vorname/n:

WICHTIG:

Arbeitgeber können den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen, in dem sie die vollständig ausgefüllte Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis mit allen erforderlichen Unterlagen und Qualifikationsnachweisen einreichen.



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Ablauf des Verfahrens

6. Schritt: Erteilung der Vorabzustimmung zur Visumerteilung

- ▶ **ZSEF erstellt** Vorabzustimmung
- ▶ **ZSEF leitet** Vorabzustimmung an den Arbeitgeber.
- ▶ **ZSEF informiert** Auslandsvertretung

Visumerteilung für _____
geboren am _____ in _____
Staatsangehörigkeit: _____

Arbeitgeber: _____
(Name und Anschrift)

Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren
gemäß § 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG i. V. m. § 31 Abs. 4 AufenthV

Der Erteilung eines Visums zur Einreise der/des o.G. für den Aufenthaltswitz nach
Wählen Sie die Rechtsgrundlage aus, mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten¹ wird vorab
zugestimmt.

Folgender Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG ist in das Visum aufzunehmen:
Beschäftigung nur erlaubt als Geben Sie die Tätigkeit gemäß BA-Zustimmung bzw. Arbeitsvertrag als Freitext ein,
bei der Firma Geben Sie den Arbeitgeber als Freitext ein. . Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.

WICHTIG:

Mit der Vorabzustimmung alleine kann die
Fachkraft noch nicht nach Deutschland
einreisen.



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Wie geht es nach Erteilung der Vorabzustimmung weiter?

- ▶ Ausländische Fachkraft bucht Termin bei der Auslandsvertretung
 - Terminvergabe: innerhalb 3 Wochen,
 - Bescheidung: max. 3 Wochen nach Visumsantrag
- ▶ Gültigkeit der Vorabzustimmung (grds. drei Monate) beachten



WICHTIG:

Über die Erteilung des Visums entscheidet abschließend die zuständige Auslandsvertretung.

Bei Visumserteilung: Hinweis auf § 81a AufenthG und einer 12-monatigen Gültigkeitsdauer



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Ab wann kann die Fachkraft wie vorgesehen arbeiten?

- ▶ Bei Zustimmung zur vorgesehenen Beschäftigung bzw. Ausbildung:

Fachkraft kann **sofort** nach der Einreise wie vorgesehen arbeiten oder ausgebildet werden.
- ▶ Innerhalb des Geltungszeitraumes des Visums muss die Fachkraft bei der Ausländerbehörde vor Ort dann einen entsprechenden Aufenthaltstitel beantragen.
- ▶ Der Arbeitgeber ist nach der Einreise der Fachkraft verpflichtet, das Visum hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis zu überprüfen.



3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren – Zusammenfassung

Voraussetzungen	Kosten	Nutzen
<ul style="list-style-type: none"> Für Drittstaatsangehörige Einreise aus dem Ausland Für qualifizierte Beschäftigung, Ausbildung, Nachqualifizierung zur Fachkraft konkretes inländisches Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsplatzangebot (Formular) 	<ul style="list-style-type: none"> Bearbeitungsgebühr: 411€ Eine Erstattung ist ausgeschlossen. Schuldner ist die Fachkraft. <p>Zusätzliche Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> Visumsgebühr: 75€ Kosten für das Anerkennungsverfahren Ggf. Kosten für weitere Dokumentprüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Ansprechpartner: Ausländerbehörde Familiennachzug für Ehegatten sowie mdj. ledige Kinder der Fachkraft, ist integriert möglich <p>Verkürzte Bearbeitungsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anerkennungsverfahren von i.d.R. 4 auf 2 Monate Zustimmung der Agentur für Arbeit von 2 auf eine Woche Erteilung des Visatermins in der Auslandsvertretung max. 3 Wochen Entscheidung über das Visum i.d.R. innerhalb 3 Wochen



4. Hilfreiche Informationen für Arbeitgeber

www.make-it-in-germany.com

Die Bundesregierung *Make it in Germany*
Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) – kurz erklärt

Schritt 1	Bevollmächtigung des Arbeitgebers
	<ul style="list-style-type: none"> Die ausländische Fachkraft erteilt dem künftigen Arbeitgeber in Deutschland eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die ausländische Fachkraft sendet dem Arbeitgeber die notwendigen Dokumente: Vollmacht, Passkopie und Nachweise zur Berufsqualifikation.
Schritt 2	Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde in Deutschland
	<ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitgeber vereinbart mit der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch. Die Ausländerbehörde klärt den Arbeitgeber über die Verfahrensschritte und seine Pflichten auf.
Schritt 3	Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des Verfahrens mit der Ausländerbehörde eine entsprechende Vereinbarung ab: Gebühr von 411 Euro wird erhoben. Der Arbeitgeber übergibt alle erforderlichen Anträge und Dokumente (u.a. Vollmacht, Passkopie und Nachweise zu Berufsqualifikationen der Fachkraft).
Schritt 4	Anerkennung der ausländischen Abschlüsse
	<ul style="list-style-type: none"> Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Antrag und erforderliche Unterlagen werden an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eventuelle Nachforderungen müssen vom Arbeitgeber an die ausländische Fachkraft kommuniziert werden. Ergebnis des Verfahrens soll innerhalb von zwei Monaten ab Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vorliegen. Ausländerbehörde hält Einreisungstermin nach. <p><small>Bittbe beachten: Arbeitgeber sollten sich im Vorfeld über das Anerkennungsverfahren auf www.make-it-in-germany.de informieren.</small></p>
Schritt 5	Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA)
	<ul style="list-style-type: none"> Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inkl. „Zusatzblatt A“ sowie erforderlichenfalls ein Qualifizierungsplan werden an die BA weitergeleitet. Zustimmung der BA gilt als erteilt, wenn die BA innerhalb von einer Woche nichts Gegenteiliges mittels: Ausländerbehörde hält Einreisungstermin nach. <p><small>Bittbe beachten: Zustimmungsverfahren der BA wird in Abhängigkeit vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens durchgeführt.</small></p>
Schritt 6	Aushändigung der Vorabzustimmung zum Visum
	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorabzustimmung wird von der Ausländerbehörde an den Arbeitgeber übergeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationen wurde positiv abgeschlossen. Ggf. Berufsausbildungserlaubnis ist erteilt oder zugesichert. Zustimmung der BA (soweit erforderlich) liegt vor. Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen (soweit im Inland abschließend prüfbar) liegen vor. Arbeitgeber leitet die Vorabzustimmung im Original an die ausländische Fachkraft weiter.
Schritt 7	Visumantragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung
	<ul style="list-style-type: none"> Ausländische Fachkraft gibt bei Terminbuchung zur Visumbeantragung bei der zuständigen Auslandsvertretung an, dass eine Vorabzustimmung vorliegt. Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Visumbeantragung innerhalb von drei Wochen. Entscheidung über den Visumantrag in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen Visumantragstellung mit allen erforderlichen Nachweisen und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die dargestellten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Arbeitgebende. Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Fristen finden Sie auf www.make-it-in-germany.com. (Stand: April 2020) © „Make it in Germany“, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Bundesregierung *Make it in Germany*
Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland

Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung

Was Arbeitgeber wissen müssen



5. Zeit für Ihre Fragen

A graphic illustration showing a network of stylized human figures in white and blue, connected by thin lines, set against a blue background with glowing nodes and lines, suggesting a digital or professional network.

**Zentrale Stelle für die
Einwanderung von Fachkräften**

Zeit für Ihre Fragen



6. Kontaktdaten Zentrale Stelle

www.fachkraefte.einwanderung.bayern.de



- Begünstigter Personenkreis (ausländische Fachkräfte) >
- Arbeitsplatzangebot >
- Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens >
- Weitergehende Informationen zum Ablauf des Verfahrens >
- Benötigte Unterlagen >
- Gebühren >
- Familiennachzug im beschleunigten Verfahren >
- Erstkontakt >
- Weiterführende Links >



6. Kontaktdaten Zentrale Stelle

Kontakt



**Zentrale Stelle für die
Einwanderung von Fachkräften**

Regierung von Mittelfranken
Beuthener Straße 37/39
90471 Nürnberg

Hotline +49 (0)911 2352-211





✉ Fachkraefteeinwanderung@reg-mfr.bayern.de

🌐 www.fachkraefte.einwanderung.bayern.de



6. Kontaktdaten KuBB

Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Kontakt KuBB	
Regierung von Mittelfranken SG 16.2 Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB) Beuthener Straße 37 – 39 90471 Nürnberg Berufsanerkennung@reg-mfr.bayern.de	
	Marina Lipps +49 911/98229-178 Marina.lipps@reg-mfr.bayern.de
	Katharina Drummer +49911/98229-174 Katharina.drummer@reg-mfr.bayern.de
	Albane Ismajli +49911/98229-175 Albane.ismajli@reg-mfr.bayern.de
	Blagorodna Tsvetkova +49 911/98229-156 Blagorodna.tsvetkova@reg-mfr.bayern.de